

Gemeinde Nuglar–St. Pantaleon: Aufhebung der ARA Nuglar und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

Bewilligung–Nr.: NN2009–014
Gesuchsteller: Gemeinde, 4412 Nuglar–St. Pantaleon
Gemeinde: Nuglar–St. Pantaleon

1. Bewilligung

Gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 1.a Der Gemeinde, 4412 Nuglar–St. Pantaleon, wird eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für folgendes Gebiet erteilt:
Koord. ca. 619.980 / 258.270 – 620.340 / 257.860 (Parzelle GB Nuglar–St. Pantaleon Nr. 2341).
- 1.b Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchunterlagen sowie die nachgenannten Auflagen und Bedingungen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a In Abweichung vom Plan "Bauprojekt, ARA Nuglar, Neue Ableitung, Situation 1:1000", hat die Leitungsverlegung bereits **ab Querprofil 29 mittels Horizontalbohrung** zu erfolgen (vgl. Planskizze "Situation 1:1000, ARA Nuglar"; 07.09.09/RP; Geändertes Bauverfahren).
- 2.b Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.c Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, v.d. den Kreisförster, **rechtzeitig bekannt zu geben**. Bei den Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Kreisförsters Folge zu leisten (Kontaktadressen siehe unten).
- 2.d Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume allenfalls gefällt werden dürfen.

- 2.e Im Bereich zwischen Querprofil 47 und 74 sind Leitung und Kontrollschächte im Trasse des bestehenden Weges zu verlegen bzw. zu erstellen.
- 2.f Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.
- 2.g Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster **zur Abnahme zu melden**.
- 2.h Bei Handänderungen ist die Bewilligung vom Volkswirtschaftsdepartement auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen. Falls die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, sind sie auf Antrag der zuständigen Forstbehörden durch die Bewilligungsinhaber wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2009-014 / 10.12.2009 / DVB

Kontaktadressen:

- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 42; E-Mail: awjf@vd.so.ch
- Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein; Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch